

Ein ebenfalls für den Vermieter aufwendig zu beweisenden Grund stellt die Kündigung wegen Hinderung an einer angemessenen wirtschaftlichen Verwertung seines Grundstücks dar. Dies ist dann der Fall, wenn ein Haus abgerissen werden müsste, um ein neues zu errichten, oder wenn der Vermieter durch das Belassen des Hauses in die Insolvenz getrieben werden würde.

Der Mieter hingegen muss sich bei der Kündigung lediglich an die vereinbarten oder gesetzlichen Fristen halten (siehe Beitrag hierzu).

Letztlich kann aber auch der Mieter unter besonderen Umständen außerordentlich oder fristlos kündigen. Dies ist dann der Fall, wenn der Hausfrieden gestört wurde (diesmal durch den Vermieter) oder wegen grober Mängel (z.B. Schimmelbefall), wenn hier ggf. sogar die Gesundheit oder das Leben des Mieters gefährdet ist.

Weiteres zum Thema "Miete" finden Sie unter den Rubriken **Miete** und **Eigentum** - Rechtsprechung.